



Sportstättenordnung Schwimmhalle

1. Nutzungsberechtigte:

Die Schwimmhalle dient vorrangig der curricularen und dienstlichen Nutzung durch Soldatinnen und Soldaten, sowie Hochschulangehörige der Universität der Bundeswehr München (UniBwM). Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Anlage neben den zuvor genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten mit genutzt werden durch:

- Personen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten.
- Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM.
- Dritte, bei entsprechendem Gestattungsvertrag.
- Das Nutzen der Sportanlage ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch:

- Dienst- bzw. Berechtigungsausweis.
- Sportfördervereinsausweis.

2. Verhaltensregeln:

- Die gesamte Schwimmhalle ist **pfleglich** zu behandeln und in einem **sauberen** und **aufgeräumten Zustand** zu hinterlassen.
- Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Sportzentrum (4161) oder sportzentrum@unibw.de zu melden.
- Betreten der Halle nur barfuß oder in sauberen (Bade-)Schuhen.
- Umkleiden und Ablegen der Straßenkleidung nur in den Umkleideräumen.
- Das Rauchen ist in allen Räumen strengstens verboten! Ebenso herrscht auf der gesamten Sport-Anlage Speise-, Glas- und Alkoholverbot.
- Den Weisungen des Aufsichtspersonals (Schwimm-Meister, Sportlehrer Sportzentrum, Sportbeauftragte und Durchführende) ist Folge zu leisten.

3. Haftung:

- Mit Benutzung der Sportanlage erkennen die Benutzer **die Betriebs- sowie die Benutzerordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München jeweils vom 10.07.2003 (BOSpoZ sowie BenOSpoZ)**, insbesondere den **Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ** an und unterwerfen sich deren Geltung.
- Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten; eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland, der UniBwM, des Sportzentrums und seiner Bediensteten ist ausgeschlossen.
- Die Nutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Benutzt eine minderjährige Person die Anlage und Einrichtung, haften die Erziehungsberechtigten.



4. Versorgungsschutz:

- Für Soldatinnen und Soldaten besteht Versorgungsschutz allenfalls dann, wenn ein Unfall im Rahmen des Dienstsports erfolgt. Dazu gehört:
 - Sport während der Dienstzeit mit ausdrücklicher Anordnung/Genehmigung des Vorgesetzten mit der Auflage 4 Augenprinzip, bei gültigem Übungsleiter Bw oder vergleichbarer Lizenz.
 - Während des Ausbildungs-, Prüfungs- oder Wettkampfbetriebes gem. HSP-Programm oder Aushang.
 - Während des betreuten Sports eines C-Trainers/in (Mindestqualifikation) oder vergleichbaren Lizenz, gem. HSP-Programm oder Aushang.

Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen kann zur Einschränkung oder zum Verlust des Versorgungsschutzes führen. Grundsätzlich obliegt jeder Unfall der Einzelfallprüfung.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung.

- Für zivile Personen besteht in der Regel kein Versorgungsschutz.
- Bei angewiesenem Betriebssport haftet die Berufsgenossenschaft.

5. Hausrecht:

- Bei Verstoß gegen die BOSpoZ und/oder BenOSpoZ kann ein Ausschluss von der Nutzung der Sportanlage gemäß § 6 BOSpoZ durch Leiter Sportzentrum ausgesprochen werden.

6. Sportstättenvergabe:

- Die Erteilung einer Sportstätte erfolgt nach § 7 der BoSpoZ.
- Öffnungszeit: siehe Internetseite Sportzentrum www.unibw.de/hochschulsport/sportzentrum.de
- Die aktuellen Belegungspläne und die gesonderten Reservierungen (s. Aushang) sind unbedingt zu berücksichtigen.

Neubiberg, 29. Juni 2022

Rudi Hoffmann

Leiter Sportzentrum